

DLRG –Strukturförderprogramm

Förderrichtlinie

Das Strukturförderprogramm stellt eine Gemeinschaftsaufgabe der DLRG auf Bundesebene dar. Mit dieser Förderrichtlinie gibt sich die DLRG einen verbindlichen Rahmen für ein gemeinsames Handeln. Diese Förderrichtlinie soll die verschiedenen Fördersysteme innerhalb der DLRG ergänzen.

Diese Richtlinie basiert auf dem Beschluss der Bundestagung 2001.

Artikel 1

Ziel der Förderung

Ziel aller Förderungen ist das Erreichen eines einheitlichen Niveaus im Bereich der satzungsgemäßen Kernaufgaben der DLRG sowie der flächendeckenden Präsenz der Organisation.

Darunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ausbildung und Qualifizierung
- Optimierung des Wasserrettungsdienstes
- Verbesserung der DLRG Präsenz
- Steigerung der Zahl der Mitglieder und Gliederungen

Dabei kommt der Förderung von innovativen Projekten eine besondere Bedeutung zu.

Der Präsidialrat kann Förderschwerpunkte sowie zeitliche Begrenzungen von Maßnahmen vorgeben.

Artikel 2

Art der Förderung

Diese Richtlinie beinhaltet folgende Förderungsarten:

- Förderung durch finanzielle Zuwendung
- Förderung durch Sachzuwendung

Grundsätzlich sind bis maximal 40% der jeweiligen Projektkosten, bei Baumaßnahmen allerdings nur 10 % der Baukosten bezuschussungsfähig.

Die finanziellen Hilfen unterliegen der Haushaltsplanung und können daher nur bei Vorliegen entsprechender Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

Artikel 3

Voraussetzungen

Diese Förderrichtlinie berücksichtigt den föderalen Aufbau der DLRG und greift nicht in die Rechte und Pflichten der Landesverbände und deren Untergliederungen ein. Vorhaben, die nicht auf der Ebene dieser Untergliederungen und deren Landesverband finanziert werden können, berechtigen nach dem Subsidiaritätsprinzip zur Antragstellung an den Bundesverband.

Da es sich bei den hier zur Verfügung stehenden Mitteln um gemeinschaftlich eingeworbene Spenden handelt, setzt eine Förderung die Akzeptanz und Umsetzung der Satzung und Ordnungen sowie der verbandlichen Beschlusslage voraus.

Artikel 4

Anträge

Antragsberechtigt sind alle Gliederungen der DLRG.

Die antragsberechtigten Gliederungen stellen Ihren Antrag mit den entsprechenden Formblättern (Formblatt 1 allgemeine Projekte – Formblatt 2 Bauvorhaben) und fügen eine Kostenübersicht, einen entsprechenden Finanzierungsplan sowie den jeweils aktuellen Jahresabschluss (Einnahme-Überschuss-Rechnung) und eine aktuelle Vermögensaufstellung bei.

Die Anträge werden dann von der bzw. von den übergeordneten Gliederungen auf Unterstützungsmöglichkeit und Förderungsfähigkeit geprüft und mit einer entsprechenden ausführlichen Stellungnahme weitergeleitet.

Die Landesverbände reichen die nicht selbst realisierten Anträge fristgerecht **bis zum 01. November** eines jeden Jahres beim Bundesverband ein.

Artikel 5

Förderbeirat

Der Förderbeirat besteht aus fünf Personen. Neben dem Schatzmeister des Präsidiums oder dessen Stellvertreter werden vier Beiratsmitglieder durch den Präsidialrat benannt. Bei Anträgen aus dem eigenen Landesverband haben die Beiratsmitglieder kein Stimmrecht. Der Förderbeirat ist gegenüber dem Präsidialrat berichtspflichtig.

Artikel 6

Entscheidung über die Förderung

Über die Anträge entscheidet der Förderbeirat unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und Kapazitäten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Förderbeirat von der Förderquote abweichen (siehe Artikel 2).

Innerhalb von 3 Monaten nach Antragsfrist erhalten die Antragsteller den Beschluss zu ihrem Antrag. Die Beschlüsse bedingen Einstimmigkeit und sind endgültig.

Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

Nicht bewilligte Fördermittel sind in das nächste Kalenderjahr zu übertragen.

Diese Fördermittel stellen dann eine Erhöhung der für das nächste Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dar.

Artikel 7

Dokumentation

Der Förderbeirat führt eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Anträge und der Entscheidungen über diese Anträge, die

Landesverbände registrieren die bei ihnen aufgelaufenen Anträge der Untergliederungen.

Die Antragsteller haben innerhalb einer vom Förderbeirat vorgegebenen Frist einen schriftlichen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Fördermittel vorzulegen.

Wird der Verwendungsnachweis auch nach einer angemessenen schriftlichen Nachfrist nicht vorgelegt, wird der Förderbetrag zurückgefordert und ist zurückzuzahlen. Außerdem sind in diesem Fall der antragstellenden Gliederung während eines Folgezeitraumes von 10 Jahren keine Fördermittel mehr zu gewähren.

Beschluss des Präsidialrates vom 28. März 2014